

Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4428

Alle Abg

Tersteegenstr. 9
D-40474 Düsseldorf
Fon: +49(0)211 4361799-0
Fax: +49(0)211 4361799-19
info@vfb-nw.de
www.vfb-nw.de

Düsseldorf, 31. Oktober 2016

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW - Anhörung A18 - 02.11.2016

Sehr geehrte Frau Gödecke,

mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 haben Sie uns gebeten, zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. (VFB NW) begrüßt grundsätzlich die Einführung einer einheitlichen **Bagatellgrenze** in Höhe von 20.000 Euro nach § 2 Abs. 4 TVgG-E. Der Schwellenwert hätte aber durchaus höher gewählt werden können. Auch wäre es vorteilhafter, wenn nicht der Gesamtauftrag als Grundlage für den Schwellenwert herangezogen würde, sondern bei Fach- und Teilloosvergabe die Auftragssumme für ein einzelnes Los festgelegt werden könnte. Im Übrigen wäre es wünschenswert, wenn für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts (analoge Anwendung des Schwellenwerts von 209.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge) kein formelles Vergabeverfahren erforderlich wäre und diese Leistungen freihändig an den Dienstleister vergeben werden könnten, der die beste Leistung erwarten lässt. Dass die Bagatellgrenze von 20.000 Euro bereits ab einem Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro unter anderem in Bezug auf Umweltaspekte und ILO-Kernarbeitsnorm wieder aufgeweicht wird, steht der Vorstellung einer einheitlichen Bagatellgrenze entgegen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 TVgG-E regelt einen **vergabespezifischen Mindestlohn** für NRW, der geringfügig über der bundesgesetzlichen Regelung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) liegt. Die Landesregierung argumentiert in ihrem Entwurf trotz der geringfügig nach oben hin abweichenden landeseigenen Regelung in Höhe von 0,35 Euro je Stunde mit einer erheblichen sozialen Schutzwirkung und mit dem politischen Ziel, über die bestehende Landesregelung Einfluss auf eine bundesweite Anpassung des MiLoG-Mindestlohns nehmen zu wollen. Un-

Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257
Vorsitzender: Hanspeter Klein
Geschäftsführer: André Busshuven
Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf
IBAN: DE61 3006 0601 0001 0257 08
BIC: DAAEDEDXXX
Postbank Köln
IBAN: DE84 3701 0050 0117 4625 03
BIC: PBNKDEFF

abhängig davon, dass die Freien Berufen durch ihre qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätze den Mindestlohn in der Regel übersteigen, erscheint die angestrebte Lenkungswirkung aus hiesiger Sicht fraglich. Allerdings teilen wir die Auffassung, dass es wenig sinnvoll ist, im Sinne der bundesweiten einheitlichen Mindestlohnanwendung hier eine Kürzung vorzunehmen.

Der Begriff des „**geltenden Gleichbehandlungsrechts**“ in § 8 Abs. 1 TVgG-E ist unklar und sollte im Sinne einer rechtssicheren Anwendung präzisiert werden.

Der VFB NW begrüßt grundsätzlich die Einführung des **Bestbieterprinzips** nach § 9 Abs. 1 Satz 1 TVgG-E als eine Entlastung von Bürokratie im Wettbewerb. In diesem Zusammenhang ist aber wichtig, die Zahl der notwendigen Nachweise auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Anzumerken ist allerdings, dass die Frist zur Vorlage von Nachweisen und Erklärungen innerhalb von drei Werktagen nach § 9 Abs. 2 TVgG-E zu kurz bemessen ist.

Dass die NRW-Landesregierung in § 16 Abs. 4 Nr. 5 TVgG-E ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ein **Siegelsystem** einzuführen, begrüßt der VFB NW ebenfalls. Dies kann zur Entbürokratisierung beitragen. Dieses Siegelsystem ist aber hinreichend unkompliziert auszugestalten, um ein Scheitern im Bieterverfahren selbst bei Vorliegen des wirtschaftlichsten Angebots, im letzten Schritt des Verfahrens möglichst auszuschließen.

Die **Nachweisführung** über die gesetzeskonforme Leistung der Beiträge des Bieters für seine Mitarbeiter zur Sozialversicherung über die bestehenden Präqualifizierungssysteme nach § 10 Abs. 3 TVgG-E erscheinen durchaus geboten. Allerdings sind die weiter beschriebenen Möglichkeiten der Nachweisführung durch die Vorlage gültiger Bescheinigungen im Falle ausländischer Sozialversicherungsträger im Einzelfall durchaus schwierig umzusetzen, insbesondere wenn diesbezüglich weitere beglaubigte Übersetzungen der Bescheinigungen beizubringen sind. Hier wären alternative Lösungen zu prüfen, die sich etwa auf die Möglichkeit zur Abgabe von Eigenerklärungen des Bieters erstrecken.

In § 18 Abs. 2 TVgG-E ist eine **Gültigkeitsdauer** des Gesetzes von 10 Jahren gewählt. Dieser Zeitraum ist zu großzügig bemessen. Ob die beabsichtigten Ziele des Gesetzes, sich in der Praxis bewähren, sollte spätestens nach 5 Jahren mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
sind wir Ihre



Hanspeter Klein
Vorsitzender



André Busshoven
Geschäftsführer

Anlage

Gemeinsames Positionspapier der
Kommunalen Spitzenverbände und der
Freien Berufe

**DISKUSSIONSENTWURF EINER VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE (UVGO-E)
GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER DER KOMMUNALEN SPITZEN-VERBÄNDE UND MASSGEBLICHER ORGANISATIONEN DER FREIEN BERUFE**

Die kommunalen Spitzenverbände sowie maßgebliche Organisationen der Freien Berufe begrüßen im Grundsatz die Bestrebungen der Bundesregierung, die Regelungen im Unterschwellenbereich im Zusammenwirken mit den Ländern zu vereinheitlichen. Eine Unterschwellenvergabeordnung, die den bisherigen 1. Abschnitt der VOL/A ersetzen soll, sollte sich jedoch auf das Notwendige beschränken und keine neuen Regelungen einführen, für die bislang kein Regelungsbedarf gegeben war. Dies entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung nach Deregulierung und Entbürokratisierung und erhöht die Chance einer möglichst flächendeckenden Übernahme der neuen Vergabeordnung durch Länder und Kommunen.

Eine Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO lehnen wir ab.

- Eine flächendeckende Regelung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich gab es bislang nicht. Eine solche Regelung war und ist wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen, insbesondere der bei diesen Leistungen notwendigen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch nicht geboten. Mit dem Haushaltsrecht ist eine ausreichende Regulierung gegeben, die Wettbewerb und zugleich ein hohes Maß an Flexibilität sichert. Dies hat sich bewährt.
- Eine Einbeziehung der freiberuflichen Leistungen in die UVgO hätte sowohl für die Angehörigen der Freien Berufe als auch für die öffentlichen Auftraggeber einen erheblichen Mehraufwand zur Folge und würde den bisherigen vergaberechtlichen Gestaltungsspielraum einschränken.
- Der Gestaltungsspielraum im Unterschwellenbereich bietet vor allem dem Mittelstand und jungen Marktteilnehmern die Chance, sich auf dem Markt zu etablieren und für den Oberschwellenbereich Referenzen zu erarbeiten. Eine stärkere Verrechtlichung der Vergabe freiberuflicher Leistungen führt erfahrungsgemäß zu höheren Zugangsanforderungen und einem höheren Zeit- und Kostenaufwand und wirkt sich daher mittelstandsfeindlich aus.
- Der im Grundsatz begrüßenswerte Versuch, im Wege eines Mustertextes eine Regelung für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bundesweit akzeptabel zu machen, kann nur gelingen, wenn dieser – wie bisher die VOL/A – allgemein und vollumfänglich konsensfähig ist. Freiberufliche Leistungen lassen sich ihrer Natur nach hingegen nicht sinnvoll in das von der UVgO vorgesehene Schema integrieren. Die Einbeziehung in die UVgO würde deshalb aller Voraussicht nach dazu führen, dass die Länder die UVgO modifizieren; ein Hauptziel der UVgO – nämlich bundesweit möglichst vergleichbare Regelungen – würde dadurch konterkariert.



DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

BfB[®]

Bundesverband
der
Freien Berufe e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure e.V.



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

— Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V. —



VEREINIGUNG
FÜR STADT-,
REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG

Bonn/Berlin, den 20.10.2016



VBI
VERBAND BERATENDER
INGENIEURE